



AUSSERHOFER & PARTNER

THEMEN AUF DEN PUNKT GEBRACHT

Wirtschaft & Steuern

Intrastat - 1. Trimester 2019	2
Meldung der Umsätze mit dem Ausland - Jänner-März	3

Die Inhalte dieses Rundschreibens dienen ausschließlich informativen Zwecken und stellen keine Steuer- und Rechtsberatung dar

Ausserhofer & Partner GmbH Freiberuflergesellschaft | Nordring 25 | I-39031 Bruneck | www.ausserhofer.info
kanzlei@ausserhofer.info | Tel. +39 0474 572300 | Fax +39 0474 572399



INTRASTAT-MELDUNG - 1. TRIMESTER 2019

Erledigung!

Am **Freitag, den 26. April 2019** ist die erste trimestrale Intrastat-Meldung für das Jahr 2019 fällig. Diese Meldung muss gemacht werden, wenn im Laufe des 1. Trimesters des Jahres 2019:

- innergemeinschaftliche Verkäufe von Waren, bzw.
- innergemeinschaftliche Lieferungen von Dienstleistungen getätigt wurden.

Für Kunden mit trimestraler MwSt.-Abrechnung und für die Kunden, welche die Buchhaltung selbst machen:

Aufgrund der genannten Fälligkeit ersuchen wir Sie, uns folgende Unterlagen **innerhalb Mittwoch, 17. April 2019** vorbeizubringen (es genügt auch ein Fax oder E-Mail!):

- innergemeinschaftliche Verkaufsrechnungen von Waren und Dienstleistungen;
- Auflistung der innergemeinschaftlichen Rechnungen;
- zusammenfassenden Ausdruck des MwSt.-Registers für das 1. Trimester 2019.

Sollten wir von Ihnen keine Unterlagen erhalten, gehen wir davon aus, dass Sie im betreffenden Trimester keine innergemeinschaftlichen Verkäufe getätigt haben.

MELDUNG DER UMSÄTZE MIT DEM AUSLAND ("ESTEROMETRO")

Da die Meldung der Ein- und Ausgangsrechnungen ab dem Jahr 2019 abgeschafft wurde, muss nunmehr für die Umsätze mit und vom Ausland eine eigene Meldung ("esterometro") übermittelt werden. Diese ist bisweilen monatlich bis zum Ende des Folgemonats nach Registrierung der Eingangsrechnungen bzw. Ausstellen der Ausgangsrechnungen abzufassen. Lediglich für die Monate Jänner und Februar ist die Meldung zusammen mit dem Monat März bis **Ende April 2019** zu übermitteln.

Kunden, welche die Buchhaltung selbst führen und eine telematische Datei auslesen können

Benötigte
Unterlagen

Für die telematische Übermittlung benötigen wir eine telematische Datei, die wir dann in unser Programm einlesen können. **Achtung:** Die Datei muss zwingend in einem XML-Format geliefert werden.



 Benötigte
Unterlagen

Kunden, welche die Buchhaltung selbst führen und keine telematische Datei auslesen können

In diesem Fall bitten wir Sie, uns die Ein- und Ausgangsrechnungen vom Ausland zukommen zu lassen. Wir werden dann die Daten händisch übernehmen.

Wir bitten Sie, uns die Dateien per E-Mail innerhalb **Mittwoch, 17. April 2019** zukommen zu lassen.

Das Modell entspricht in seiner Charakteristik jener der Meldung der Ein- und Ausgangsrechnungen. So sind nur mehr die eigene MwSt.-Nummer/Steuernummer, die MwSt.-Nummer/Steuernummer der Kunden und Lieferanten, das Dokumentdatum und die Dokumentnummer, die MwSt.-Grundlage, der MwSt.-Betrag, der MwSt.-Satz oder der Code der Befreiung anzugeben. Generell müssen alle Ein- und Ausgangsrechnungen betreffend das Ausland, mit Ausnahme der im folgenden genannten Erleichterungen und Ausnahmen, in der Meldung angegeben werden. Weiters müssen alle für die MwSt. relevanten und nicht relevanten Daten angegeben werden, auch die Umsätze, welche außerhalb der MwSt. liegen.

Es gibt kein offizielles Modell von Seiten der Agentur der Einnahmen, sodass es auch kein offizielles Kontrollprogramm gibt. Deswegen kann es sein, dass eventuelle Fehler erst nach dem Verschicken auftreten und somit die Meldung neu verschickt bzw. ausgebessert werden muss.

Wer ist zur Abfassung der Meldung verpflichtet?

Grundsätzlich sind alle MwSt.-Subjekte zur Abfassung der Meldung der Ein- und Ausgangsrechnungen verpflichtet, welche in Italien ansässig sind. Es gibt nur wenige Ausnahmen und einige Erleichterungen:

Ausnahmen - Umsätze

- Umsätze, welche bereits mittels elektronischer Rechnung gemeldet wurden;
- Umsätze, welche mittels Zollbollette dokumentiert sind;

Ausnahmen - Subjekte

- Unternehmen oder Freiberufler, welche das System der Mindeststeuerzahler ("*Superminimi*") oder das Pauschalsystem ("*regime forfettario*") anwenden;
- Befreite Landwirte gemäß Art. 34, Abs. 6 DPR 633/1972, mit einem Umsatz im Vorjahr bis 7.000 Euro, die in Berggebieten über 700m angesiedelt sind (dürfte in Pustertal auf fast jeden zutreffen);



Erleichterungen

- Vereine, welche das Pauschalsystem gemäß Gesetz 398/1991 anwenden, sind nur verpflichtet die Ausgangsrechnungen zu melden, nicht jedoch die Eingangsrechnungen;

Strafen

Die Strafe beträgt 2,00 Euro pro unterlassener oder fehlerhaft gemeldeter Rechnung mit einer max. Strafe von 1.000 Euro pro Semester. Die Strafe wird auf die Hälfte reduziert (1 Euro pro Rechnung / 500 max.), wenn innerhalb 15 Tage nach Fälligkeit die Rechnung nachgemeldet wird oder eine Korrekturmeldung verschickt wird. Anbei die Tabelle mit den Strafen:

Zeitraum	Strafe
Innerhalb 15 Tagen nach Fälligkeit	0,11 Euro/Rechnung (max. 55,55 Euro)
Innerhalb 90 Tagen nach Fälligkeit	0,22 Euro/Rechnung (max. 111,11 Euro)
Innerhalb 1 Jahr nach Fälligkeit	0,25 Euro/Rechnung (max. 125,00 Euro)

Verfasser: dr. Markus Hofer

